



# Erster Zürcher Badminton Club

## Statuten

### I Name, Sitz und Zweck

#### **Art. 1 Name, Sitz**

1.1 Unter dem Namen Erster Zürcher Badminton Club (EZBC) besteht seit dem Jahre 1919 ein konfessionell neutraler, politisch unabhängiger, nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB, mit Sitz am jeweiligen Wohnort des/der Präsidenten/Präsidentin.

#### **Art. 2 Zweck**

2.1 Der Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Badmintonsportes durch die Durchführung von Trainings, sowie die Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern.

#### **Art. 3 Zugehörigkeit und Bindung an übergeordnete Regelwerke**

3.1 Der EZBC ist Mitglied des Badminton-Verband Region Zürich (BVRZ). Die Statuten und Reglemente von Swiss Badminton, des BVRZ, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sind für den EZBC und dessen Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder des EZBC anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Sportverbandes.

3.2 Als Mitglied von BVRZ und Swiss Badminton unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

3.3 Bei etwaigen Konflikten gilt die höherrangige Ordnung: Swiss Badminton – Badminton Europe (BEC) – Badminton World Federation – Swiss Olympic/Schweizer Recht.

3.4 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

3.5 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.



## II Mitgliedschaft

### Art. 4 Mitgliederkategorien

4.1 Der EZBC kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Junioren
- Aktivmitglieder Kat. A (regelmässige Spieler/innen)
- Aktivmitglieder Kat. B (mit max. 3x-igem Trainingsbesuch pro Jahr)
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

#### 4.2 Junioren

Junioren sind berechtigt, sich am Spielbetrieb zu beteiligen. Sie sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Ab dem 18. Altersjahr werden Junioren automatisch als Aktivmitglieder Kat. A geführt.

#### 4.3 Aktivmitglieder Kat. A

Aktivmitglieder Kat. A nehmen regelmässig am Spielbetrieb teil. Sie sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie sind stimm- und wahlberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

#### 4.4 Aktivmitglieder Kat. B

Aktivmitglieder Kat. B können jährlich bis maximal an drei Abenden am Spielbetrieb teilnehmen. Sie sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie sind stimm- und wahlberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

#### 4.5 Passivmitglieder

Passivmitglieder nehmen nicht am Spielbetrieb teil. Sie sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie sind weder stimm- noch wahlberechtigt und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

#### 4.6 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie sind stimm- und wahlberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

### Art. 5 Saisonspieler/innen

5.1 Saisonspieler/innen sind berechtigt, regelmässig am Spielbetrieb teilzunehmen, bevor sie die Mitgliedschaft im Verein erhalten. Sie sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Saisonspieler/innen sind bis zur Aufnahme in den Verein weder stimm- noch wahlberechtigt und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

5.2 Saisonspieler/innen können nach minimal 12 Monaten als Saisonspieler/in auf die folgende Generalversammlung als Vollmitglied aufgenommen werden. Dafür muss ein Antrag in Gedichtform während der Generalversammlung vorgetragen werden. Über die Aufnahme entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder vor Ort.



## **Art. 6 Pflichten der Mitglieder**

6.1 Die Vereinsmitglieder spielen faires Badminton. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im BVRZ, Swiss Badminton sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

## **III Organisation**

### **Art. 7 Vereinsjahr**

7.1 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

### **Art. 8 Organe**

8.1 Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren

### **Art. 9 Generalversammlung**

9.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden spätestens 20 Tage im Voraus einberufen. Sie ist alljährlich nach dem Ende des Vereinsjahres bis spätestens Ende Juni abzuhalten. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt und im Anschluss mit allen Mitgliedern geteilt.

### **Art. 10 Geschäfte der Generalversammlung**

10.1 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
- Décharge-Erteilungen an den Vorstand und die Revisoren
- Aufnahme neuer Mitglieder und Austritte
- Massnahmen gegen fehlbare Mitglieder
- Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Revisors und des Ersatzrevisors
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge und Statutenänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Allfällige Auflösung des Vereins



## **Art. 11 Ausserordentliche Generalversammlung**

11.1 Die ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies

- vom Vorstand
- schriftlich von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder
- von den Revisoren

verlangt wird. Das Begehren ist an den Vorstand zu richten. Geht beim Vorstand ein solches Begehren ein, hat er dafür zu sorgen, dass die ausserordentliche Generalversammlung innerhalb von 8 Wochen stattfindet. Für diesen Fall muss die in Art. 9 genannte Frist von 20 Tagen nicht eingehalten werden. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt.

## **Art. 12 Anträge**

12.1 Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingetroffen sein. Über Anträge, die nicht fristgerecht eintreffen, kann die Generalversammlung keinen Beschluss fassen.

## **Art. 13 Stimm- und Wahlrecht**

13.1 An der Generalversammlung haben nur die Aktivmitglieder (Kat. A/B) und Ehrenmitglieder ein Stimm- und Wahlrecht. Bei Abstimmungen über allgemeine Traktanden entscheidet das absolute Mehr der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **Art. 14 Gang und Vorsitz der Generalversammlung**

14.1 Die Generalversammlung wird von dem Präsidenten/der Präsidentin oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Vorstandsmitglieder haben ebenfalls ein Stimm- bzw. Wahlrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

## **Art. 15 Wahl des Vorstandes und Amtsdauer**

15.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Präsident/in, Kassier und ein weiteres Mitglied). Der Präsident und die weiteren Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Eine Wiederwahl ist möglich.

15.2 Im Vereinsvorstand sollten die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

## **Art. 16 Einberufung und Abhalten von Vorstandssitzungen**

16.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.

16.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

16.3 Die Vorstandssitzung wird von dem Präsidenten/der Präsidentin, im Falle seiner Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.



## **Art. 17 Aufgaben des Vorstandes**

17.1 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, welche nicht durch diese Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere

- für die Vertretung des Vereins nach Aussen
- für die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist
- für die Geschäftsführung
- für die allgemeine Wahrung der Vereinsinteressen
- für die Umsetzung der Swiss Badminton Reglemente
- für die Erstellung der Traktandenliste zuhanden der Generalversammlung
- für die Durchsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung

17.2 Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

17.3 Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

17.4 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so wird dieser offen gelegt und das betreffende Vorstandsmitglied tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

17.5 Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten/die Präsidentin, so informiert diese/r seine/n Stellvertreter/in.

17.6 Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

17.7 Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

## **Art. 18 Zeichnungsberechtigung**

18.1 Im Vorstand zeichnen Präsident/in und Kassier je einzeln. Die restlichen Vorstandsmitglieder sind nicht zeichnungsberechtigt.

## **Art. 19 Aufgaben und Amtsdauer der Revisoren**

19.1 Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren einen Revisor sowie einen Ersatzrevisor. Wiederwahl ist zulässig. Revisor und Ersatzrevisor dürfen nicht dem Vorstand angehören.

19.2 Die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

19.3 Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

19.4 Die Revisionsstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

19.5 Bei Verhinderung des Revisors übernimmt der Ersatzrevisor dessen Aufgaben.



## **IV Finanzen**

### **Art. 20 Beiträge**

20.1 Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt. Sie betragen jedoch höchstens

- CHF 400.- für Aktivmitglieder Kat. A und Saisonspieler
- CHF 200.- für Aktivmitglieder Kat. B
- CHF 100.- für Passivmitglieder
- CHF 80.- für Junioren

20.2 Bei Eintritt während des Vereinsjahres ist der entsprechende Jahresbeitrag pro rata geschuldet.

20.3 Bei einem Kategorienwechsel (Mitglieder oder Saisonspieler) während laufendem Vereinsjahr in eine Kategorie mit höherem Jahresbeitrag ist der höhere Beitrag ab dem Wechsel pro rata geschuldet. Bei einem Wechsel in eine Kategorie mit kleinerem Jahresbeitrag erfolgt die Anpassung auf das nächste Vereinsjahr.

20.4 Junioren, welche im Vereinsjahr das 18. Altersjahr erreichen und fortan als Aktivmitglieder Kat. A geführt werden, zahlen ab dem folgenden Vereinsjahr den höheren Beitrag.

20.5 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **Art. 21 Datenschutz**

21.1 Der Verein bearbeitet Personendaten seiner Mitglieder ausschliesslich im Rahmen der Vereinszwecke und gemäss den Bestimmungen des revidierten Schweizer Datenschutzgesetzes (revDSG).

21.2 Bearbeitet werden insbesondere Mitgliederdaten wie Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Funktion im Verein sowie vereinsbezogene Aktivitäten. Diese Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, sofern keine gesetzliche Verpflichtung besteht oder dies zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist.

21.3 Mitgliederlisten dürfen vereinsintern für administrative und organisatorische Zwecke verwendet werden. Eine Weitergabe an vereinsfremde Dritte ist ausgeschlossen.

21.4 Die vereinsinterne und -externe Kommunikation erfolgt über geeignete Kommunikationskanäle (z. B. E-Mail, Messaging-Dienste, Website, soziale Medien). Die Mitglieder erklären sich mit der Nutzung dieser Kanäle für vereinsbezogene Informationen einverstanden.

21.5 Der Verein ist berechtigt, im Rahmen von Vereinsaktivitäten Foto- und Videoaufnahmen zu erstellen und diese für Vereinszwecke zu verwenden, insbesondere für die Veröffentlichung auf der Vereinswebsite sowie auf sozialen Medien, namentlich dem Instagram-Account des Vereins. Mit dem Beitritt zum Verein erklären sich die Mitglieder mit der Verwendung solcher Aufnahmen grundsätzlich einverstanden.

21.6 Jedes Mitglied hat das Recht, diese Einwilligung zur Verwendung von Foto- und Videoaufnahmen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich zu widerrufen. Bereits veröffentlichte Inhalte müssen nicht rückwirkend entfernt werden, sofern keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen des betroffenen Mitglieds entgegenstehen.

21.7 Die Mitglieder haben jederzeit das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung ihrer Personendaten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des revDSG.



## **V Ein- und Austritte, Ausschluss**

### **Art. 22 Eintritte**

22.1 Über die provisorische Aufnahme von Junioren, Passivmitgliedern und Saisonspielern während des laufenden Vereinsjahres entscheidet der Vorstand. Die provisorische Aufnahme ist durch die nächste Generalversammlung zu bestätigen.

22.2 Die Aufnahme als Aktivmitglied in den Verein erfolgt in der Regel nach einer 12-monatigen Teilnahme als Saisonspieler/in. Saisonspieler/innen sowie Passivmitglieder, welche einen erstmaligen Wechsel zum Aktivmitglied vornehmen, haben ihr Aufnahmegesuch schriftlich und in Versform an die Generalversammlung zu richten.

22.3 Für den Wechsel vom Junioren- zum Aktivmitglied bzw. für die Bestätigung eines provisorisch aufgenommenen Juniors oder Passivmitgliedes durch die Generalversammlung muss kein Aufnahmegesuch in Versform eingereicht werden. Die Generalversammlung kann ohne Begründung die Aufnahme neuer Mitglieder ablehnen.

### **Art. 23 Austritte**

23.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss.

23.2 Der Austritt kann jederzeit auf Ende eines Vereinsjahres erklärt und muss dem Vorstand in schriftlicher Form spätestens vor Jahresende mitgeteilt werden.

23.3 Der Austritt wird an der darauffolgenden Generalversammlung bekannt gegeben.

23.4 Später erfolgte Austrittserklärungen entbinden nicht von der Verpflichtung zur Leistung des Beitrages für das neue Vereinsjahr.

23.5 Ein Austritt während des Vereinsjahres berechtigt nicht zur Rückforderung des Mitgliederbeitrages.

### **Art. 24 Ausschluss**

24.1 Erweist sich ein Mitglied aus irgendwelchen Gründen als unwürdig oder schädigt es in grober Weise die Interessen des Vereines, kann es durch den Vorstand suspendiert werden.

24.2 Über den definitiven Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Generalversammlung. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Mitgliederbeiträge.

24.3 Ein Mitglied, welches den Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand suspendiert und durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

## **VI Spielbetrieb**

### **Art. 25 Teilnahme am Spielbetrieb**

25.1 Alle Spieler nehmen auf eigene Verantwortung am Spielbetrieb bzw. an den Wettkämpfen teil. Der Abschluss der entsprechenden Versicherung ist Sache des Spielers. Der Verein übernimmt keine Haftung.



## VII Haftung

### Art. 26 Haftung für Schulden des Vereines

- 26.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 26.2 Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.
- 26.3 Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für Schäden, die sie durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Pflichten verursachen.
- 26.4 Eine weitergehende persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder oder der Mitglieder ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## VIII Auflösung

### Art. 27 Auflösung

- 27.1 Die Auflösung des Vereines kann nur an der Generalversammlung nach vorangehender, ordentlicher Ankündigung beschlossen werden.
- 27.2 Die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmberechtigten des Vereines.
- 27.3 Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens, welches zwingend einer gemeinnützigen Organisation im Bereich des Sports zuzuführen ist.

## IX Schlussbestimmung

Vorliegende Statuten ersetzen jene vom 07. Mai 2013 und werden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 25.03.2026 angenommen und in Kraft gesetzt.

Zürich, 25. März 2026

Erster Zürcher Badminton Club

Janin Knop  
Präsidentin

Hongming Li  
Vizepräsident, Kassier